



Kanton Zürich  
Baudirektion  
Generalsekretariat  
Koordination Bau und Umwelt

# Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Informationsblatt, August 2015



**Grössere Verkehrsvorhaben, Industrie- oder Freizeitanlagen können die Umwelt erheblich belasten. Hier schaut die UVP genau hin und prüft, ob alle gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.**

## **Die UVP...**

- kommt bei Anlagen zur Anwendung, welche die Umwelt erheblich belasten können.
- ermittelt und beurteilt die voraussichtlichen Auswirkungen einer Anlage auf die Umwelt.
- ist ein Instrument der Vorsorge, der Projektoptimierung und der Information.
- wird im Rahmen von bestehenden Bewilligungsverfahren durchgeführt.
- wird im Kanton Zürich durch die Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) koordiniert.

**Die KofU** hilft bei Fragen zum Verfahren, zur UVP-Pflicht oder zum Umweltverträglichkeitsbericht gerne weiter. Sie unterstützt Gesuchsteller, Gemeinden und weitere Akteure.

Unter [www.umweltschutz.zh.ch](http://www.umweltschutz.zh.ch) können verschiedene Merkblätter und Hilfsmittel zur UVP heruntergeladen werden.

## Die UVP prüft Vorschriften und schafft Transparenz

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) stellt sicher, dass bei der Planung von Anlagen den Anforderungen des Umweltschutzes frühzeitig Rechnung getragen wird. Mit der UVP wird überprüft, ob eine geplante Anlage den gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht. Die UVP ist somit ein Instrument der Vorsorge. Zudem schärft die UVP den Blick für Zusammenhänge zwischen verschiedenen Umweltbereichen und kann so zu Projektoptimierungen führen. Gleichzeitig ist die UVP auch ein Informationsinstrument. Jedermann kann sich vor der Realisierung des Vorhabens über dessen Auswirkungen informieren.

## Auf Bundes- und Kantonsebene gesetzlich verankert

Die UVP ist auf Bundesebene in den Artikeln 10a–10d des Umweltschutzgesetzes (USG) verankert und wird in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) konkretisiert. Im Kanton Zürich gilt überdies die Einführungsverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (EV UVP).

Die Vorschriften, welche ein UVP-pflichtiges Vorhaben einhalten muss, basieren auf einer ganzen Anzahl von Gesetzen, Verordnungen und weiteren Normen. Selbstverständlich haben auch nicht UVP-pflichtige Vorhaben diesen Vorschriften über den Schutz der Umwelt zu entsprechen.

## Anlagen mit erheblichen Umweltbelastungen im Fokus

Die UVP wird bei Anlagen durchgeführt, welche die Umwelt erheblich belasten können. Eine abschliessende Auflistung der UVP-pflichtigen Anlagen ist im Anhang der UVPV enthalten. Es handelt sich um über 70 Anlagentypen aus den Bereichen Verkehr, Energie, Wasserbau, Entsorgung, Militär, Sport, Tourismus und Freizeit, industrielle Betriebe sowie andere Anlagen. Dabei entscheiden bei vielen Anlagentypen festgelegte Schwellenwerte über die UVP-Pflicht (z.B. mehr als 500 Parkplätze bei Parkhäusern). Im Kanton Zürich werden pro Jahr ca. 30 UVP durchgeführt.

## Zuständige Behörde prüft die Umweltverträglichkeit

Ob eine Anlage umweltverträglich ist, prüft die für die Genehmigung des Vorhabens zuständige Behörde. Dies ist je nach Anlagentyp eine kommunale, eine kantonale oder eine eidgenössische Behörde. Welche Behörde genau die zuständige Behörde ist, ist im Anhang der UVPV bzw. im Anhang der EV UVP definiert.

## Das «massgebliche Verfahren» prägt den Ablauf

Die UVP ist kein eigenständiges Verfahren. Sie ist in ein bestehendes Bewilligungsverfahren, das «massgebliche Verfahren» (z.B. Baubewilligungsverfahren der Gemeinde), integriert. Am Ablauf einer UVP sind drei Hauptakteure beteiligt: Der Gesuchsteller, die Umweltschutzfachstelle und die zuständige Behörde.

Der Gesuchsteller erstellt den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) und reicht diesen zusammen mit weiteren Unterlagen zum Vorhaben (z.B. Baugesuchsunterlagen, Gestaltungsplan, Entwässerungskonzept) ein.

Die Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) beurteilt das Vorhaben in Zusammenarbeit mit den relevanten kantonalen Fachstellen. Die daraus resultierende Beurteilung entspricht einer unabhängigen behördlichen Expertise. Diese hält fest, ob die geplante Anlage den Vorschriften über den Schutz der Umwelt gerecht wird. Falls nötig werden Auflagen und Bedingungen beantragt.

Die zuständige Behörde prüft anschliessend, ob das Vorhaben den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht und entscheidet im «massgeblichen Verfahren» abschliessend über das Vorhaben.

### Kontakt

Koordination Bau und Umwelt  
Koordinationsstelle für Umweltschutz  
Telefon 043 259 24 17  
E-Mail: kofu@bd.zh.ch

Unter [www.umweltschutz.zh.ch](http://www.umweltschutz.zh.ch)  
können verschiedene Merkblätter und  
Hilfsmittel zur UVP heruntergeladen  
werden.



Anlagen zur Abfallverwertung können die Umwelt erheblich belasten. Hier prüft die UVP, ob alle Vorschriften eingehalten werden.